



Stellungnahme ENGIE Deutschland AG

BK7-16-050 - Verfahren zur Änderung der Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten  
2. Konsultation

Berlin, den 24.08.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum Änderungsvorschlag der Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems im qualitätsübergreifenden Gasmarktgebiet Stellung nehmen zu dürfen.

Diese Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems im qualitätsübergreifenden Gasmarktgebiet sollte den Rahmen für ein effizientes Konvertierungssystem und für eine verursachungsgerechte Aufteilung der Kosten setzen. Gleichzeitig sollte der Wettbewerb im L-Gasmarkt unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit gefördert werden.

Die Beibehaltung eines expliziten Konvertierungsentgelts, sei es ein ex-post Konvertierungsentgelt (Variante 2) oder ein ausreichend hohes ex-ante Konvertierungsentgelt (Variante 1), ist zu begrüßen, weil es die Kosten des Systems möglichst verursachungsgerecht zurechnet. Denn im Vergleich mit einer Umlage (Sozialisierung der Kosten) bleiben so die notwendigen Anreize dafür erhalten, dass die Marktakteure physisch L-Gas in das Marktgebiet einspeisen, statt bilanzielle Konvertierung in Anspruch zu nehmen und den Regelenergiebedarf erhöhen.

Im Vergleich der beiden Varianten würde Variante 2 (ex-post) zu einer eindeutig verursachungsgerechten Aufteilung der Kosten führen. Allerdings ist sie für Händler nicht praktikabel und mit erheblichen Unsicherheiten in der operativen Abwicklung und der kommerziellen Bewertung der Positionen verbunden. Aus diesem Grund ist die Variante 1 (ex-ante) eindeutig vorzuziehen. Eine feste Obergrenze für das ex-ante Konvertierungsentgelt betrachten wir allerdings als nicht zielführend und mit 0,045ct/kWh zur Zeit nicht ausreichend. Die gezielte Steuerungswirkung des Konvertierungsentgelts – d.h. der Anreiz eines Bilanzkreisverantwortlichen, physisch L-Gas in den Markt einzuspeisen – kann sich nicht ganz entfalten. Ab April 2015 wurde bei NCG das Konvertierungsentgelt auf 0,3€/MWh gesetzt; es lag damit unter den NCG Entry-Tarifen, z.B. in Elten und Vreden. Der Anreiz für die Bilanzkreisverantwortlichen, das Gas von TTF zu NCG zu transportieren wurde geringer. Und zusammen mit den im Rahmen von BEATE eingeführten Multiplikatoren zur Nutzung kurzfristiger Transportkapazitäten führte dies ab Januar 2015 zu einem deutlichen Anstieg des Regelenergiebedarfs. Sinnvoller wäre aus unserer Sicht ein Konvertierungsentgelt, das sich an den Quartals- oder Monats-Entry-Tarifen (z.B. zur Zeit 0,40€/MWh bzw. 0,50€/MWh) zuzüglich Konvertierungsumlage (insgesamt also zur Zeit 0,55€/MWh bis 0,65€/MWh) orientieren würde. Die Obergrenze für das Konvertierungsentgelt müsste folglich höher sein (zur Zeit über 0,65€/MWh).

Es gibt für den Marktgebietsverantwortlichen im Standardvertrag zwar die Möglichkeit, in Ausnahmefällen nach Zustimmung der Bundesnetzagentur die Obergrenze des Entgelts innerhalb der Konvertierungsperiode zu überschreiten („wenn dies unvorhersehbare Umstände zwingend erforderlich machen“). Dies hat jedoch für die Marktteilnehmer den Nachteil, dass sich die Planbarkeit von kommerziellen Positionen reduziert und das finanzielle Risiko sich erhöht. Daher plädieren wir für eine deutlich höhere Obergrenze für das Konvertierungsentgelt. Somit wäre die Steuerungswirkung des Konvertierungsentgelts gesichert und die Planungssicherheit für die Händler gewahrt.



Aus unserer Sicht ist auch die derzeitige Rolle des Marktgebietsverantwortlichen nicht zwingend: Es wäre auch möglich, die Verantwortung für die L-Gasbeschaffung im Marktgebiet im Wege der Ausschreibung auf Bilanzkreisverantwortliche zu übertragen und die damit verbundenen Kosten direkt auf die Endkunden zu wälzen. Dies würde nicht nur die MGV entlasten, sondern würde auch dem Wettbewerb dienen.

Schließlich möchten wir nochmals auf den Anpassungsbedarf der Regelungen für die Erhebung der Konvertierungsumlage deutlich hinweisen: Die Erhebung der Umlage auf physische Einspeisepunkte ist nicht verursachungsgerecht und führt dazu, dass Gasflüsse mitunter mehrfach belastet werden (Grenzübergangs-, Marktübergangs-, Speicherpunkte). Dies reduziert den Anreiz, auch L-Gas zu importieren, hemmt die Flexibilität auf dem Markt, erhöht das Großhandelspreisniveau, belastet die Speicher und somit die Versorgungssicherheit. Zudem werden die physischen Transitflüsse neben der Konvertierungsumlage mit einer steigenden Marktraumumstellungsumlage belastet (Wälzung der Kosten der physischen Umstellung von L- zu H-Gas in Deutschland auf die Verbraucher in den benachbarten Ländern). Zusätzlich werden die Entry-Tarife aufgrund der Festlegung zur sachgerechten horizontalen Kostenwälzung zwischen Fernleitungsnetzbetreibern an manchen Grenzübergangspunkten steigen. Die Einbeziehung der grenzüberschreitenden Gasflüsse in die Bezugsgröße für die Kostenverteilung ist aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt, weil diese Systemkosten nicht von den grenzüberschreitenden Gasflüssen verursacht werden. Diese Handhabung dürfte sich im Ergebnis negativ auf den deutschen Gasmarkt auswirken: In einem Kontext, wo die Liquidität im Terminhandel auf dem deutschen Markt nicht ausreichend ist, die langfristigen Transportverträge in verschiedenen Transitländern in Europa ablaufen und der Zugang zu LNG – dank der Entwicklung des globalen LNG-Handels - in benachbarten Ländern zunehmen wird, wird insgesamt die Attraktivität des deutschen Gasmarktes reduziert.

Die Konvertierungsumlage sollte daher auf die Ausspeisungen zu Endkunden erhoben werden. Nichts spricht gegen eine einzelne Umlage, die die Kosten (bzw. Einnahmen) der Bilanzierung und der Konvertierung zusammenfassen würde und auf die Ausspeisepunkte zu Endkunden erhoben wird.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gern zur Verfügung.

Ansprechpartner: